

1 **Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von pädagogischen** 2 **Basisqualifizierungen im Sinne der Fachkräftevereinbarung für** 3 **Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz**

4 **Präambel**

5 Kinder wachsen heute in pluralen und heterogenen Lebens- und Familienformen auf.
6 Sie gehen meist früher in eine Kindertageseinrichtung und verbringen dort deutlich
7 mehr Zeit als vorangegangene Generationen. Die Aufgabe von
8 Kindertageseinrichtungen umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes
9 und bezieht sich auf dessen soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung.
10 Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll
11 sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der
12 Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes
13 orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Pluralität, Heterogenität
14 sowie die zunehmende Zeit, die Kinder in Kindertageseinrichtungen verbringen,
15 erfordern auch eine Veränderung der Zusammensetzung der Mitarbeiterinnen und
16 Mitarbeiter, um vielfältige Erfahrungen zu ermöglichen. So heißt es in den
17 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung
18 multiprofessioneller Teams und multiprofessionellen Arbeitens in
19 Kindertageseinrichtungen:

20 „Nach Ansicht des Deutschen Vereins sind multiprofessionelle Teams notwendig, weil Kinder für ihre individuelle
21 und ganzheitliche Entwicklung unterschiedliche Kompetenzen brauchen. Damit ist gemeint, dass im Rahmen einer
22 pädagogischen Konzeption den Kindern informelle Erfahrungsräume offen bleiben. Im familiären und häuslichen
23 Kontext erfolgt(e) dieses informelle Lernen gewissermaßen nebenbei, vergleichbar mit z.B. der großen Schwester,
24 die am Fahrrad schraubt, dem Großvater in seinem Hobbykeller, den Nachbarn mit einem großen Garten. Diese
25 Erfahrungsräume sind z.B. aufgrund langer Betreuungszeiten vielfach nicht (mehr) oder ausreichend gegeben und
26 nach Auffassung des Deutschen Vereins deshalb gezielt in der öffentlich verantworteten Erziehung, Bildung und
27 Betreuung einzubringen. Multiprofessionelle Teams/multiprofessionelles Arbeiten können diese Erfahrungsräume
28 zwar nicht ersetzen, aber sie haben das Potenzial, vergleichbare Erfahrungen zu ermöglichen. Zudem erleichtern
29 Teams mit verschiedenen Bildungsprofilen und Kompetenzen den Zugang zu Eltern mit ebenfalls unterschiedlichen
30 Bildungsbiografien und soziokulturellen Hintergründen“¹

31

32 Andere Professionen als die der pädagogischen Fachkräfte können eine Bereicherung
33 für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen darstellen, dennoch sind ein pädagogisches
34 Grundverständnis sowie Kenntnisse der Strukturen und Besonderheiten der Arbeit in
35 Kindertageseinrichtungen bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erforderlich.

36 Im Kontext der Novellierung der Fachkräftevereinbarung haben die Unterzeichner
37 beschlossen, für festgelegte Berufsgruppen eine Basisqualifizierung als

¹ vgl. <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-34-14-multiprofessionelle-teams.pdf>, S. 9 f. (06.09.2020)

38 Voraussetzung für die Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung verbindlich
39 festzuschreiben und zur Konkretisierung eine trägerübergreifende
40 Rahmenvereinbarung zu verabschieden.

41 Ziel ist es, eine Standardisierung zu erreichen und damit eine vergleichbare und
42 abgesicherte Mindestqualität der unterschiedlichen Angebote zur Basisqualifizierung
43 für Rheinland-Pfalz sicherstellen zu können.

44 Die Rahmenvereinbarung gibt zum einen den Fortbildungsträgern Auskunft über
45 rheinland-pfälzische Standards in Bezug auf Basisqualifizierungen. Zum anderen
46 enthält sie alle wichtigen Informationen für diejenigen, die sich für eine
47 Basisqualifizierung entscheiden. Darüber hinaus dient die Vereinbarung als
48 Information für die einzelnen Träger, die sich mit der Thematik befassen.

49 Die Inhalte, die in dieser Rahmenvereinbarung aufgenommen wurden, bilden die
50 Grundlage für eine trägerspezifische Ausgestaltung.

51 Die Unterzeichner verpflichten sich, die trägerübergreifende Rahmenvereinbarung an
52 den sie betreffenden Punkten einzuhalten und in ihrem Zuständigkeitsbereich für die
53 Umsetzung zu sorgen.

54

55 **Allgemeines**

56

57 **Rechtliche Grundlagen**

58 In § 21 Abs.2 des Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von
59 Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) ist festgelegt, dass
60 der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Kirchen und
61 Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene
62 zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den
63 kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über die Voraussetzungen der
64 Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen trifft. In dieser
65 Vereinbarung (Fachkräftevereinbarung für Kindertageseinrichtungen in Rheinland-
66 Pfalz) hat man sich darauf verständigt, dass gewisse Berufsgruppen neben formaler
67 Qualifikation sowie Berufserfahrung auch die Absolvierung einer Basisqualifizierung
68 nach dieser Vereinbarung nachweisen müssen.

69

70 **Verantwortung des Trägers**

71 Es ist die Aufgabe des Trägers der Kindertageseinrichtung, dafür zu sorgen, dass die
72 Vorgaben in der Fachkräftevereinbarung in Bezug auf die Qualifikation aller Fachkräfte
73 umgesetzt werden.

74

75 **Übergang**

76 Beschäftigte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in einer
77 Kindertageseinrichtung eine Tätigkeit innehaben, können auch ohne Erfüllung der in
78 dieser Vereinbarung bestimmten Voraussetzungen ihre bisherige Tätigkeit in dieser
79 Kindertageseinrichtung beibehalten. Dennoch werden auch für diese Kräfte
80 Kenntnisse der Inhalte dieses Curriculums empfohlen.

81

82 **Gegenseitige Anerkennung**

83 Die Träger von Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe erkennen
84 gegenseitig pädagogische Basisqualifizierungen, die dieser Rahmenvereinbarung
85 entsprechen, an.

86

87 **Standards für die pädagogische Basisqualifizierung**

88 Ziele der Qualifizierung sind:

- 89 ▪ zentrale Grundlagen der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen
90 kennen zu lernen,
- 91 ▪ die eigene Rolle und das eigene professionelle Selbstverständnis im Team zu
92 reflektieren und zu entwickeln,
- 93 ▪ Grundkenntnisse pädagogischen Handelns zu erwerben,
- 94 ▪ für die Gestaltung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, der Arbeit im Team
95 sowie Kooperationen mit anderen Einrichtungen im Sozialraum zu sensibilisieren,
- 96 ▪ Grundlagen im Bereich SGB VIII und der landesrechtlichen Regelungen für
97 Kindertageseinrichtungen.

98

99 **Lernkonzept**

100 Grundlage ist ein handlungsorientiertes Lernverständnis, das an den Erfahrungen und
101 dem Wissenstand der Teilnehmenden ansetzt. Die wesentlichen Lernformen sind

102 Trainings zur Persönlichkeitsentwicklung, Erfahrungsaustausch in Kleingruppen und
103 Wissensvermittlung im Wechsel von Plenum, Kleingruppen und Einzelarbeit. Ziel ist
104 die Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung, dem eigenen Handeln, den Zielen
105 und Erfahrungen in Bezug auf die pädagogische Arbeit und Zusammenarbeit in einem
106 pädagogischen Team.

107

108 **Inhalte**

109 **1. Grundlagen der rheinland-pfälzischen Kindertagesstättenlandschaft**

- 110 • Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen (insbes. SGB VIII,
111 Kindertagesstättengesetz, Aufsichtspflicht),
- 112 • Kenntnisse der Strukturen und Aufgaben der Beteiligten (Ministerium, LSJV,
113 Trägerorganisationen, Jugendamt, Fachberatung etc.),
- 114 • Kenntnisse der pädagogischen Grundlagen (Bildungs- und
115 Erziehungsempfehlungen, Qualitätsempfehlungen, pädagogische Konzeption).

116

117 **2. Entwicklung eines pädagogischen Selbstverständnisses**

- 118 • eigene berufliche Motivation sowie Reflexion über die berufliche Identität und
119 die eigene Professionalisierung,
- 120 • Bild vom Kind als Ausgangspunkt für pädagogisches Handeln,
- 121 • Reflexion der eigenen Rolle im pädagogischen Handeln,
- 122 • biografische Reflexion,
123 Bedeutung der vorbereiteten Umgebung für das pädagogische Handeln.

124

125 **3. psychologische und pädagogische Grundlagen**

- 126 • Entwicklungspsychologie der Kindheit: sozial-emotionale, sinnliche, kognitive,
127 sprachkommunikative, motorische Entwicklung,
- 128 • Transitionen (alle Übergänge im Kita-Alltag),
- 129 • besonders Sensibilisierung für Eingewöhnungssituationen und Kenntnisse von
130 Eingewöhnungstheorien und –konzepten,
- 131 • Bildung in Alltagssituationen, Aktivitäten in den verschiedenen
132 Bildungsbereichen als Bestandteil einer ganzheitlichen Bildung, Bedeutung der
133 alltagsintegrierten sprachlichen Bildung, Bedeutung des Spiels,
- 134 • Kindliches Lernen,

- 135 • Inklusion, Umgang mit Diversität, Wahrnehmung von Lebenswelten, Arbeit mit
136 Kindern mit herausforderndem Verhalten,
137 • Beobachtung und Dokumentation als Grundlage für pädagogisches Handeln.
138

139 **4. Kooperationen und Vernetzung**

- 140 • Zusammenarbeit mit Eltern und Sorgeberechtigten²,
141 • Arbeiten im Team,
142 • Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen.

143
144 Flankierend zum Tätigkeitsbeginn und zur gleichzeitigen Aufnahme der
145 pädagogischen Basisqualifizierung wird der Absolvierenden/ dem Absolvierenden eine
146 pädagogische Fachkraft als erste/r Ansprechpartner/in bei aufkommenden Fragen und
147 Unsicherheiten zur besseren Einarbeitung und weiteren Orientierung zur Seite gestellt.
148 Leitungen und den Mitarbeiter/innen in den Teams werden Maßnahmen zur
149 Unterstützung der Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams zur Verfügung
150 gestellt wie z.B. Supervision und/oder Teambuildingmaßnahmen.

151

152 **Zeitumfang**

153 Um eine gegenseitige Anerkennung zu gewährleisten, gilt als Orientierungsgröße ein
154 Mindestumfang von 20 Tagen/ 160 Unterrichtseinheiten.

155

156 **Anerkennung bereits absolvierter Qualifizierungen**

157 Über die Anerkennung bereits absolvierter Fortbildungen oder Fortbildungsteile
158 entscheidet der Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung bzw. der
159 Fortbildungsträger.

160

161 **In-Kraft-Treten**

162 Die Rahmenvereinbarung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

163

² Neben den personensorgeberechtigten Elternteilen eines Kindes können Personen über 18 Jahre erziehungsberechtigt sein, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen (vgl. § 7 SGB VIII).

164 **Unterschriften aller Beteiligten**

165

Entwurf